

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf

- die Artikel des Eidg. Umweltschutzgesetzes
- der Eidg. Luftreinhalteverordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 (Stand am 1.1.1992)
- die Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen des Kantons Solothurn vom 26. Oktober 1971
- die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde

I. Zweck

§ 1

Dieses Reglement regelt die nach eidgenössischem und kantonalem Recht vorgeschriebenen Feuerungskontrollen.

II. Zuständige Amtsstelle

§ 2

¹ Für die Feuerungskontrollen ist die Umweltschutzkommission die zuständige Amtsstelle.

² Sie ist insbesondere verantwortlich für

- a) Anträge an den Gemeinderat bezüglich Wahl und Entschädigung des Feuerungskontrolleurs oder der Feuerungskontrolleurin;
- b) dessen/deren Pflichtenheft;
- c) die Aufsicht dessen/deren Tätigkeiten sowie Aus- und Weiterbildung;
- d) Erlasse von Sanierungsverfügungen und Strafandrohungen;
- e) die Entgegennahme und Androhung von Massnahmen bei Klagen;
- f) Anträge an den Gemeinderat bezüglich Gebühren für die Kontrollen.

III. Feuerungskontrolleur/in

§ 3

¹ Der Feuerungskontrolleur oder die Feuerungskontrolleurin ist verantwortlich für die Durchführung der Arbeiten gemäss dem Pflichtenheft. Dieses beinhaltet insbesondere:

- a) die Kontrolle der Feuerungen im vorgeschriebenen Turnus und deren Eintrag im Kaminfeger- und Feuerungskontrollheft;
- b) den Erlass der Einregulierungsverfügungen mit Fristen von 30 Tagen;
- c) das Führen der Feuerungskartei;
- d) das Einziehen der Gebühren gemäss § 5.

² Er/Sie ist verpflichtet, schutzwürdige Informationen und Daten im Zusammenhang mit der Feuerungskontrolle vertraulich zu behandeln und nur für die hierzu vorgesehenen Zwecke zu verwenden.

IV. Baukommission

§ 4

Die Baukommission meldet die für die Kartei notwendigen Daten und Mutationen an den Feuerungskontrolleur oder die Feuerungskontrolleurin.

V. Gebühren

§ 5

¹ Die Gebühren werden auf Antrag der Umweltschutzkommission vom Gemeinderat festgelegt.

² Dabei sind zu beachten:

- a) Empfehlungen des kant. Arbeitsinspektorates;
- b) Verursacherprinzip: Die Gebühren sind so festzulegen, dass sämtliche Kosten wie Entschädigungen, weitere Aufwendungen der Gemeinde etc. weitergehend gedeckt werden.

³ Die Gebühren sind amtlich zu publizieren.

VI. Beschwerden

§ 6

Gegen Verfügungen der zuständigen Amtsstelle kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

VII. Schlussbestimmung

§ 7

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 24. Mai 1993.

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

F. Keller

F. Schmitter